

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 69

Mittwoch, den 10. Juli

1918

Inhalt: Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. S. 529. — Neuregelung der Bestimmungen über die Gewährung laufender Kriegsbeihilfen für versorgungsberechtigte ehemalige Heeresangehörige. S. 531. — Tanzverbot S. 531. — Verbot des Gaufierhandels mit rationierten oder bezugscheinpflichtigen Waren. S. 531. — Eröffnung eines Postsparkontos seitens der Land- u. Steuerkasse. S. 532. — Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Juni S. 532. — Antrag Redefuß, Bentrup auf Verlegung eines öffentl. Fußweges. S. 533. — Verschiedenes.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Großkaufmann Heinrich Nobel in Detmold den Titel „Kommerzienrat“ zu verleihen.

Detmold, den 6. Juli 1918.

Nr. 1405 a Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Dr. med. Arensberg in Detmold und dem Dr. med. Meyer in Derlinghausen den Titel „Sanitätsrat“ zu verleihen.

Detmold, den 6. Juli 1918.

Nr. 3946. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Kommerzienrat Paul Bracht in Lemgo das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 6. Juli 1918.

Nr. 3947. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 85, S. 721).

(Nr. 6377) Verordnung

über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 28. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 4, 13 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) sowie auf Grund des § 19 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für das nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 abzuliefernde Stroh beträgt für die Tonne:

bei Flegelbruchstroh 90 Mark,

bei Maschinendruschstroh 80 Mark.

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechender niedrigerer Preis zu zahlen.

Für Stroh, das in drahtgepreßten Ballen geliefert wird, erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne. Der Zuschlag umfaßt auch die Kosten für die Beschaffung des Bindedrahts.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des nächsten Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 2

Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten für alles Stroh, das auf Grund der §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 aus seinem Bezirk abgeliefert wird, eine Vergütung von 12 Mark für die Tonne. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zusteht, falls sich der Lieferungsverband eines solchen bedient.

§ 3

Bei dem Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des nächsten Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 4

Beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 120 Mark für die Tonne ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf während der ersten drei Wochen eine Sackleihegebühr bis zu 35 Pfennig für die ganze Zeitdauer berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen zurückgegeben, so beträgt vom Beginne der vierten Woche ab die Leihgebühr 15 Pfennig für jede weitere Woche. Werden die Säcke nach Ablauf von acht Wochen nicht zurückgegeben, so ist außer der Leihgebühr ein Betrag von 3 Mark für einen Sack von mindestens 40

Kilogramm Fassung und von 3,50 Mark für einen Sack von mindestens 50 Kilogramm Fassung zu zahlen.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für einen Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,45 Mark, für einen Sack von mindestens 50 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,55 Mark betragen. Die Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2.

§ 5

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, ferner für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher Höchstpreise festsetzen.

§ 6

Der Übernahmepreis, den der Kriegsausgleich für Ersatzfutter für das von ihm nach § 13 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 übernommene Lupinen-, Zuckerrübensamen- oder Runkelrübensamenstroh zu zahlen hat, darf den Betrag von 80 Mark für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh gehäckselt oder sonst zerkleinert ist. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Stroh aus früheren Ernten. Die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) und die Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel vom 19. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) treten am 1. August 1918 außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

Ausführungsanweisung.

Gemäß § 5 vorstehender Verordnung wird hiermit der Fürstlichen Regierung, Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung, die Befugnis zur Fest-

festung von Höchstpreisen für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel sowie für die Abgabe durch Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher übertragen.

Detmold, den 8. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 5033.

Frhr. Biedenweg

Die Bestimmungen über die Gewährung laufender Kriegsbeihilfen für versorgungsberechtigte ehemalige Heeresangehörige (Offiziere, Beamte, Mannschaften) und Hinterbliebene sind durch Erlaß Königlichen Kriegsministeriums vom 25. Mai 1918, Nr. 3958/5 18 C 3 V, neu geregelt.

Der Erlaß kann bei der Registratur Fürstlicher Regierung und bei den Fürstlichen Verwaltungsämtern eingesehen werden.

Detmold, den 4. Juli 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

R. Nr. 11211.

Frhr. Biedenweg

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betrugen im Monat Juni 1918 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer	10,— M,
" 50 " Heu	18,— "
" 50 " Stroh	5,— "

Demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer	10,50 M,
" 50 " Heu	18,90 "
" 50 " Stroh	5,25 "

Detmold, den 7. Juli 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

In Vertretung:

Pustkuchen

Nr. 12416.

VII. Armeekorps. Münster, 27. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando.

Abt. I b Nr. 16208.

Verordnung

Auf Grund der §§ 4 bis 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851

in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich für den Befehlsbereich des VII. Armeekorps das Tanzen, sowie das Veranlassen oder Dulden des Tanzens in allen Räumen von Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, in Vereins- und Gesellschaftsräumen, sowie in anderen Räumen, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig zu Tanzveranstaltungen, z. B. durch Tanzlehrer benutzt werden.

Das Abhalten von Tanzunterricht ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen gestattet.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General

Frhr. von Gahl

VII. Armeekorps. Münster, den 28. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando.

Abt. I b Nr. 16209.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich für den Befehlsbereich des VII. Armeekorps die Ausübung des Hausierhandels mit Waren oder Gegenständen, die rationiert oder bezugscheinpflichtig sind.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Gesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General

Frhr. von Gahl

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter August Mege, geboren am 6. Februar 1903 in Oberstein an der Nahe, zuletzt in Brossen bei Hohenhausen i. L., der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1337/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 2. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1337/18.

Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Händler Heinrich Wagner aus Minden, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungs-haft wegen Diebstahl verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1272/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 6. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1272/18.

Credé

Beschreibung:

Größe: 1,67 m. Statur: mittel, breit und kräftig. Haare: dunkelblond. Besondere Kennzeichen: Grauer Anzug und Gummimantel.

Detmold. Zur weiteren Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben wir neben dem seither schon benutzten

Girokonto

der Reichsbanknebenstelle in Detmold

und

Bankkonto

der Landesbank in Detmold

noch ein eigenes

Postcheckkonto Hannover Nr. 14626

für die Fürstliche Land- und Steuerkasse Detmold eröffnen lassen.

Detmold, den 4. Juli 1918.

Fürstliche Land- und Steuerkasse
Burre

Bekanntmachung.

Am 26. Juni 1918 sind dem Landwirt Rottmann Nr. 15 in Ehlenbruch, nachmittags

zwischen 4 bis 6 Uhr, von einem Baune auf dem Hofe ein Paar hellgraue, ein Paar blaue und drei Paar dunkelgraue Strümpfe gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 147/18 wird ersucht.

Lage, den 4. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

In Sachen, betr. die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes des Wirts Brems in Lage, ist der auf den 24. d. M. angesetzte Versteigerungstermin aufgehoben, nachdem das Verfahren einstweilen eingestellt ist.

Lage, den 4. Juli 1918.

R. 3/18.

Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 184 ist eingetragen, daß die Eheleute Maurer Karl Menfendiek und Minna, geb. Hagemann in Aspe, durch Vertrag vom 5. Juli 1918 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 5. Juli 1918.

G. R. 184.

Fürstliches Amtsgericht I

Die Urliste der im Stadtbezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt vom 10. d. M. an eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auf unserm Büro, Zimmer 13, aus.

Demgo, den 5. Juli 1918.

Der Magistrat

Möller

Nr. 2202.

Bürgermeister

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat Juni d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Hafer . . 10,— M

" " " Heu . . 18,— "(im Kleinhandel)

" " " Stroh . . 5,— "

Demgo, den 27. Juni 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller,

Nr. 5223.

Bürgermeister

Der Landwirt Reckesuß Nr. 3 in Bentorf hat die Verlegung des durch sein Grundstück Kartenblatt 4 Parz. 119/118 von Bentorf nach Hohenhausen führenden öffentlichen Fußweges auf die Grenze dieses Grundstückes beantragt. Eine die beabsichtigte Wegeverlegung veranschaulichende Zeichnung liegt beim Gemeindevorsteher in Bentorf während der Einspruchsfrist aus.

Einsprüche gegen die Wegeverlegung sind bis zum 20. Juli d. J. hier anzubringen und zu begründen. Nach unbenußtem Ablauf der Frist soll die Wegeverlegung genehmigt und der bisherige Weg gegen ferneres Betreten geschlossen werden.

Brake in Sippe, den 26. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Nr. 9515.

Olisaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Olisaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Oles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölsabrik Theresiental

Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Nerzen

Für Ladungen Station Nerzen Anschlußgleis

Für Personenverkehr Station Reher.

